



09.07.2020

## **Zum Vorgehen bei Auftreten von Krankheitssymptomen in einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle sowie bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2 Infektion bei einem Kind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

SARS- CoV 2 hält uns alle in Atem und immer wieder ändern sich Bestimmungen und Bekanntmachungen. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen haben wir die Handlungsempfehlung vom 29.05.2020 aktualisieren müssen und bitten Sie diese durch das vorliegende Schreiben zu ersetzen.

Wir wissen, dass Sie als Leitung gerade alle Hände voll zu tun haben, um den Betrieb aufrecht zu erhalten und den eingeschränkten Regelbetrieb zu gewährleisten. Als verlässlicher Partner der Eltern und des Landkreises Ebersberg verdienen Sie unsere uneingeschränkte Dankbarkeit und Anerkennung!

Leider lässt sich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht ausschließen, dass es in Ihrer Einrichtung zu einer Infektion kommen kann. Daher haben wir einen Pandemieplan für den „Fall der Fälle“ ausgearbeitet, den wir Ihnen hiermit zukommen lassen wollen.

Wir wollen damit die Infektionsverbreitung begrenzen und mögliche Schließungen von Gruppen oder der gesamten Einrichtung vermeiden. Auf den Rahmenhygieneplan Corona für die Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, gültig ab 01.07.2020 wird ausdrücklich nochmals hingewiesen. Wie bereits dort beschrieben bleibt die Bildung fester, möglichst kleiner Gruppen und fester Bezugspersonen pro Gruppe (kein Personalwechsel) entscheidend für die Vermeidung der Schließung mehrerer Gruppen oder einer gesamten Einrichtung falls ein Fall auftritt. Sanitärräume sollten festen Gruppen zugewiesen werden. Der wechselseitige Gebrauch von Alltagsmaterial (z.B. Spielzeug) zwischen den Gruppen ist zu vermeiden. Wir wissen, dass dies in der Praxis nur schwer zu bewältigen ist und Sie vor große Probleme stellen kann, bitten jedoch möglichst viel davon in Ihrer Einrichtung umzusetzen.

**Nach dem Rahmenhygieneplan darf die Betreuung ausschließlich von Kindern ohne Krankheitssymptome in Anspruch genommen werden. Auch das Personal muss gesund sein.**

**Ein Kind mit Symptomen darf nur betreut werden, wenn ein ärztliches Attest bescheinigt, dass die Symptome des Kindes von einer chronischen, nicht übertragbaren Krankheit (z.B. Heuschnupfen) herrühren.**

**Für die Kindertagespflege gilt, dass, sollten eigene Kinder erkrankt sein und nicht vom Ort der Betreuung isoliert werden können, eine Betreuung nicht möglich ist.**

Beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Kindern ist wie folgt vorzugehen:

## **Kind entwickelt im Laufe des Tages in der Einrichtung Krankheitssymptome**

1. Sofortiges Isolieren des betroffenen Kindes räumlich getrennt von anderen Kindern und Mitarbeitern. Zur Isolation kommen unterschiedliche Räumlichkeiten in Betracht, z.B. Sekretariat, Büroräume, Garderobenräume, ungenutzte Funktionsräume, Außenbereiche in denen sich zu dieser Zeit keine Kinder befinden u.a.
2. Die Betreuung des isolierten Kindes durch eine Aufsichtsperson muss während der gesamten Zeit sichergestellt sein. In Zeiten von Corona sollte die Aufsichtsperson während der Betreuung des Kindes eine FFP2-Maske tragen.
3. Umgehende Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten. Diese müssen das Kind baldmöglichst abholen.
4. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Eltern auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Die Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus- und Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Sie können den Eltern zusätzlich einen Informationsbrief aushändigen – hierfür haben wir Ihnen einen Textbaustein vorbereitet („Informationsbrief für die Eltern bei akuten Krankheitssymptomen ihres Kindes“ Anlage A). Verwenden Sie nicht mehr die Infobriefe des Gesundheitsamtes vom 28.05.2020, da diese inhaltlich teilweise überholt sind!
5. **Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.**
6. Wenn eine solche **Testung angezeigt** ist, darf das betroffene Kind erst wieder in die Einrichtung zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass das betroffene Kind untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde und sämtliche Krankheitssymptome ausgeheilt sind.
7. Sollte der Haus-/Kinderarzt **keine Testung** für erforderlich halten, darf das Kind sobald es symptomfrei ist wieder in die Einrichtung zurückkehren. Ein Attest des Arztes ist in diesem Fall nicht erforderlich.
8. Die Kontakte und Wege des Kindes in der Einrichtung 48h vor Symptombeginn müssen auf Anfrage des Gesundheitsamtes lückenlos aufgezeigt werden können. Dies ist erforderlich, weil davon ausgegangen wird, dass die Ansteckungsgefahr in den zwei Tagen vor Beginn der Symptome am größten ist.
9. **Der Verdacht auf Covid-19 ist erst gegeben, wenn dieser durch einen Arzt ausgesprochen wurde und dieser die Testung veranlasst.**

## **Bekanntwerden einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2**

1. Anwesenheit des betroffenen Kindes überprüfen.  
*Sollte das Kind anwesend sein, muss die umgehende Isolation wie oben angeführt, erfolgen.*
2. Umgehende Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten. Diese müssen das Kind baldmöglichst abholen.
3. Händigen Sie den Eltern einen Infobrief anhand des zur Verfügung gestellten Textbausteins („Informationsbrief für die Eltern bei bestätigter SARS-CoV-2-Infektion ihres Kindes“) aus. Verwenden Sie nicht mehr die Infobriefe des Gesundheitsamtes vom 28.05.2020, da diese inhaltlich teilweise überholt sind!
4. **Jugendamt (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr Tel. 08092/823-239) und Gesundheitsamt (Stefanie Kintzel, Tel 08092 823574 oder Ute Braun, Tel 08092-823701, Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 17 Uhr) sind zu informieren. Es ist eine Meldung über ein besonderes Ereignis nach § 47 SGB VIII an [kita-aufsicht@lra-ebe.de](mailto:kita-aufsicht@lra-ebe.de) abzugeben.**
5. *In jedem nachgewiesenen Infektionsfall (anwesendes oder nicht anwesendes Kind) muss die Kitaleitung umgehend eine Liste aller Mitarbeiter und Kinder der Gruppe erstellen, die folgende Daten enthalten muss: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern und Emailadressen der Eltern, sowie Datum des letzten Kontakts zum betroffenen Kind. Diese Liste ist dem Gesundheitsamt (Fax 08092-823568) umgehend zur weiteren Bearbeitung zuzusenden.*
6. Alle Eltern von Kindern und alle Mitarbeiter, die sich mit dem betroffenen Kind in einer Gruppe aufgehalten haben, sind zu informieren.
7. Händigen Sie den Eltern einen Infobrief anhand des zur Verfügung gestellten Textbausteins („Information für Eltern, deren Kinder in der Kita Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2- Infektion hatten“ Anlage B) aus. Verwenden Sie nicht mehr die Infobriefe des Gesundheitsamtes vom 28.05.2020, da diese inhaltlich teilweise überholt sind!
8. Ab dem Folgetag muss die Gruppe (Kinder und Mitarbeiter) für mindestens 14 Tage geschlossen bleiben.
9. **Es ist eine Meldung über ein besonderes Ereignis nach § 47 SGB VIII an [kita-aufsicht@lra-ebe.de](mailto:kita-aufsicht@lra-ebe.de) abzugeben.**
10. Alle Kinder und Mitarbeiter der Gruppe, sowie mögliche andere Kontaktpersonen, werden vom Gesundheitsamt kontaktiert und getestet.
11. Das Ende der Quarantäne wird ausschließlich durch das Gesundheitsamt ausgesprochen.
12. **Das Gesundheitsamt entscheidet, ob die anderen Gruppen der Kita geöffnet bleiben.**